



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen in der Gemeinde Odelzhausen (Stellplatzsatzung – StS)

vom 31.07.2025

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die „Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen in der Gemeinde Odelzhausen“ vom 14.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. Anlage zu „§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze“ erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1 zu § 4 und § 5 - Anzahl der notwendigen Stellplätze

Nr.	Verkehrsmittel	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrrad-abstellplätze
1	Wohngebäude			
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	---	---
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75	---
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10	---
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10	---
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50	---
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10	---

1.7	Wohngebäude ab 5 Wohneinheiten	---	---	1 Stellplatz je Wohneinheit bis 50 m ² Wohnfläche, 2 Stellplätze je Wohneinheit bei mehr als 50 m ² Wohnfläche
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20	---
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mind. 3 Stellplätze	75	---
3 Verkaufsstätten				
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mind. 2 Stellplätze je Laden	75	---
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75	---
4 Versammlungsstätten (außer Sportstätte Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90	---
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	---
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90	---
5 Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	---	---
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	---	---
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	---	---
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	---	---
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	---	---
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	---	---
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	---	---
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	---	---

5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	---	---
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	---	---
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	---	---
5.12	Bootshäuser und Bootslicheplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	---	---
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	---	---
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75	---
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsbetriebe	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90	---
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75	---
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75	---
7	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	---
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60	---
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25	---
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75	---
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10	---
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	---	---
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	---	---
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	---	---
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	---	---
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	---	---
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10	---
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	---	---

9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	---	---
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	---	---
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	---	---

10 Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	---	---
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	---	---

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

²⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 15.09.2025 in Kraft.

Odelzhausen, den 31.07.2025



Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat am 28.07.2025 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 31.07.2025 ausgefertigte „**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen in der Gemeinde Odelzhausen (Stellplatzsatzung – StS)**“ wurde am 12.09.2025 ortsüblich digital im Internet auf der Homepage der Gemeinde Odelzhausen unter der Adresse <https://www.odelzhausen.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Die Satzung wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung trat am 15.09.2025 in Kraft (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 16.09.2025



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

